

Präambel

Die Energiewelt-info GmbH ist ein Beratungsdienstleister im Bereich Energie-, Material- und Ressourceneffizienz.

§ 1 Vertragsschluss und -inhalt

- (1) ¹Der Beratungsvertrag kommt mit Unterschrift des Auftraggebers (AG) auf dem schriftlichen Angebot der Energiewelt-info GmbH (EW) und Übersendung dieser Urkunde oder einer elektronischen Kopie hiervon innerhalb von 14 Tagen nach Unterbreitung des Angebots zustande. ²Mit Ablauf der Frist nach Satz 1 ist die EW an ihr Angebot nicht mehr gebunden.
- (2) ¹Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. ²Anderslautende entgegenstehende Bedingungen des AG gelten nicht, es sei denn, die EW stimmt diesen schriftlich zu.
- (3) ¹Die EW berät, unterstützt und begleitet den AG bei der im Auftrag zwischen der EW und AG näher beschriebenen Maßnahme gegenüber Dritten (z.B. Fördermittelgeber). ²Die EW wird nicht Teil der Rechtsbeziehung zwischen AG und dem Dritten. ³Die Leistung der EW im Rahmen des erteilten Auftrags entbindet den AG nicht von dessen Rechten und Pflichten gegenüber dem Dritten.

§ 2 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

- (1) Der AG verpflichtet sich mit Vertragsschluss einen Ansprechpartner mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen für die Dauer der Vertragsdurchführung zu benennen.
- (2) ¹Soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, trägt der AG Sorge dafür, dass EW Zugang zu Gebäuden und Anlagen erhält, die Gegenstand der Beratungsleistung sind. ²Bei derartigen Ortsterminen sorgt der AG für eine Begleitung durch Fachpersonal und für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. ³Der AG unterstützt EW bei der Erfassung erforderlicher Daten und der Durchführung von notwendigen Messungen.
- (3) ¹Der AG verpflichtet sich der EW alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig in lesbarer und strukturierter Form unmittelbar auf erste Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der AG verpflichtet sich zudem, soweit Gegenstand der Beratungsleistung der EW eine zu liefernde Sache ist (z.B. Produktionsmaschine), Dritte (z.B. Lieferanten) auf die Vorgaben des AN und laufende Fristen hinzuweisen.
- (5) Der AG verpflichtet sich der EW sämtliche laufende Korrespondenz mit oder vom Fördermittelgeber im Bezug zur Beratungsleistung der EW unverzüglich an diesen weiter zu leiten.
- (6) Der AG ist nicht berechtigt, den Förderantrag eigenmächtig zurück zu ziehen.
- (7) ¹Der AG darf die von der EW im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Unterlagen nur für die im Vertrag genannten Zwecke nutzen und nur an Dritte weitergeben, wenn dies für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. ²Hiervon ausgenommen sind Unterlagen Dritter, die EW lediglich an den AG weiterleitet (z.B. Zuwendungsbescheide).

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) ¹Mit der Vertragsdurchführung erwirbt der AG keinen Rechtsanspruch gegen die EW auf Bewilligung der beantragten Förderungen oder Auszahlung. ²Die EW unterstützt den AG lediglich bei der Bewilligung von Fördermitteln gegenüber einem Dritten, ohne selbst in dieses Vertragsverhältnis einzusteigen.
- (2) ¹Die Kommunikation zwischen dem AG, oder dessen Ansprechpartner nach § 2 Abs. 1 und der EW hat vorwiegend elektronisch zu erfolgen. ²Ausgenommen hiervon ist der Vertragsschluss nach § 1 Abs. 1 dieser AGB. ³Verzögerungen in der Tätigkeit der EW, die sich daraus ergeben, dass der AG angeforderte Unterlagen in Papierform einreicht, gehen zu Lasten des AG. ⁴Reicht der AG Unterlagen in Papierform ein, so hat er dies vorsortiert und in strukturierter Weise zu tun, sodass eine zügige Sichtung durch die EW gewährleistet ist.
- (3) Soweit die Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung eines evtl. erforderlichen Verwendungsnachweises von EW vertraglich geschuldet ist, erfolgt diese erst nach Stellung und Begleichung der Schlussrechnung.
- (4) Die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt durch die Förderstelle, nicht durch EW.

§ 4 Vertragsänderungen

- (1) Es gelten die Förderkriterien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) ¹Ändern sich die Förderprogramme oder -kriterien nach Vertragsschluss und werden diese der EW vom Fördermittelgeber mitgeteilt, so wird die EW den AG hierauf hinweisen und – soweit eine Förderfähigkeit nach wie vor gegeben ist - diesem ein Nachtragsangebot unterbreiten, welches den Mehraufwand durch die zusätzliche Beratungsleistung wiedergibt. ²Der AG ist berechtigt das Nachtragsangebot abzulehnen und den Mehraufwand selbst zu erbringen.
- (3) Entfällt die Förderfähigkeit auf Grund von Änderungen der Förderprogramme oder – kriterien nach Vertragsschluss, so ist die EW berechtigt den Vertrag nach § 5 Abs. 3 zu kündigen.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) ¹Der AG ist jederzeit berechtigt diesen Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen. ²Der EW steht in diesem Fall ein Honoraranspruch zu nach § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (2) ¹Kommt der AG seiner gesetzlichen oder sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Mitwirkungspflicht trotz zweimaliger Aufforderung durch die EW nicht nach, so ist die EW berechtigt den Vertrag zu kündigen. ²Das gleiche Recht steht der EW zu, wenn der AG sich mit einer Teilzahlung im Zahlungsverzug befindet und auf eine zweite Mahnung nicht leistet. Der Honoraranspruch der EW richtet sich nach § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (3) Beide Parteien können sich vom Vertrag lösen, wenn die Vertragsdurchführung unmöglich wird.
- (4) Wird auf diesen Absatz verwiesen, so steht der EW der vereinbarte, bzw. wenn eine solche Vereinbarung nicht vorliegt der sich aus § 6 dieser AGB ergebende, Honoraranspruch insoweit zu, als die vertraglich geschuldete Leistung bereits erbracht wurde.

§ 6 Berechnung des Beratungshonorars

- (1) ¹Die vereinbarten Preise verstehen sich netto und in EURO. ²Es wird die im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart beinhaltet das vertraglich vereinbarte Beratungshonorar sämtliche Neben- sowie Reisekosten.
- (3) Die Berechnung des Beratungshonorars erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des an den AG ausgestellten Zuwendungsbescheids und des dort ausgewiesenen Förderbetrags multipliziert mit dem vertraglich vereinbarten Honorarsatz.
- (4) ¹Sollte ein Vorhaben durch den AG nach erfolgter Antragstellung nicht umgesetzt werden, so richtet sich das Honorar nach dem prognostizierten Förderbetrag, wenn der Zuwendungsbescheid noch nicht ausgestellt wurde. ²Wurde ein Zuwendungsbescheid bereits ausgestellt, so richtet sich das Honorar nach der im Zuwendungsbescheid bewilligten Fördersumme.
- (5) Sollte der Förderantrag durch den AG nach erfolgter Antragsstellung durch EW zurückgezogen werden, richtet sich das Honorar nach dem prognostizierten Förderbetrag.
- (6) Erfolgt keine Antragstellung so richtet sich das Honorar nach dem prognostizierten Förderbetrag.
- (7) Ist eine Prognostizierung des Förderbetrags auf Grund von unzureichenden Unterlagen des AG nicht möglich, so erfolgte eine Abrechnung des tatsächlichen Aufwands auf Basis eines Stundenhonorars von 150 EUR netto.
- (8) ¹Der AG ist alleiniger Schuldner des vertraglich vereinbarten Honorars. ²Soweit im Angebot eine voraussichtliche Förderungssumme prognostiziert wurde, so handelt es sich hierbei um eine Schätzung, die keinen rechtlichen Anspruch des AG begründet.
- (9) Die EW ist berechtigt das Beratungshonorar je nach Fortschritt der Beratungsleistungen dem AG mit Abschlagsrechnungen in Rechnung zu stellen.

§ 7 Haftung

- (1) ¹Die EW wird den AG auf die, für die Bewilligung der Förderung erforderlichen, Förderkriterien schriftlich hinweisen. ²Der AG trägt die eigene Verantwortung dafür, dass diese Kriterien auch eingehalten werden.
- (2) ¹Sollte eine Frist gegenüber Dritten wegen fehlender Mitwirkung des AG versäumt werden, so trägt die EW keinerlei Haftung hierfür. ²Dem AG steht in diesem Fall auch kein Schadensersatzanspruch gegen die EW zu.
- (3) Verstößt der AG gegen die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 5 so hat EW eine sich hieraus evtl. zu ergebende Fristversäumung nicht zu vertreten.
- (4) Die EW trifft keine Haftung und ist insbesondere nicht schadensersatzpflichtig, wenn ein Förderantrag aus Gründen abgelehnt oder unmöglich wird, die den Fördermittelgeber betreffen, oder die EW nicht zu vertreten hat.
- (5) Steuerrechtliche Belange sowie Aspekte die Finanzierung betreffend bleiben bei der Beratungsleistung durch die EW grundsätzlich außen vor.
- (6) Die EW trägt keine Haftung für Handlungen Dritter (z.B. Fördermittelgeber), insbesondere dann nicht, wenn ein erforderlicher Antrag vom AG dort selbst gestellt wurde.
- (7) ¹Die EW übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Aussagen oder Unterlagen, die der AG der EW in Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt. ²Die EW ist insbesondere nicht verpflichtet diese auf Ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. ³Dies betrifft auch Informationen die im Auftrag des AG durch Dritte an die EW weitergegeben werden.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- (1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des AN, wenn der AG Kaufmann oder eine juristische Person ist.
- (3) Mit Abschluss des Vertrags sind alle zuvor ergangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen hinfällig.

§ 9 Salvatorischen Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.